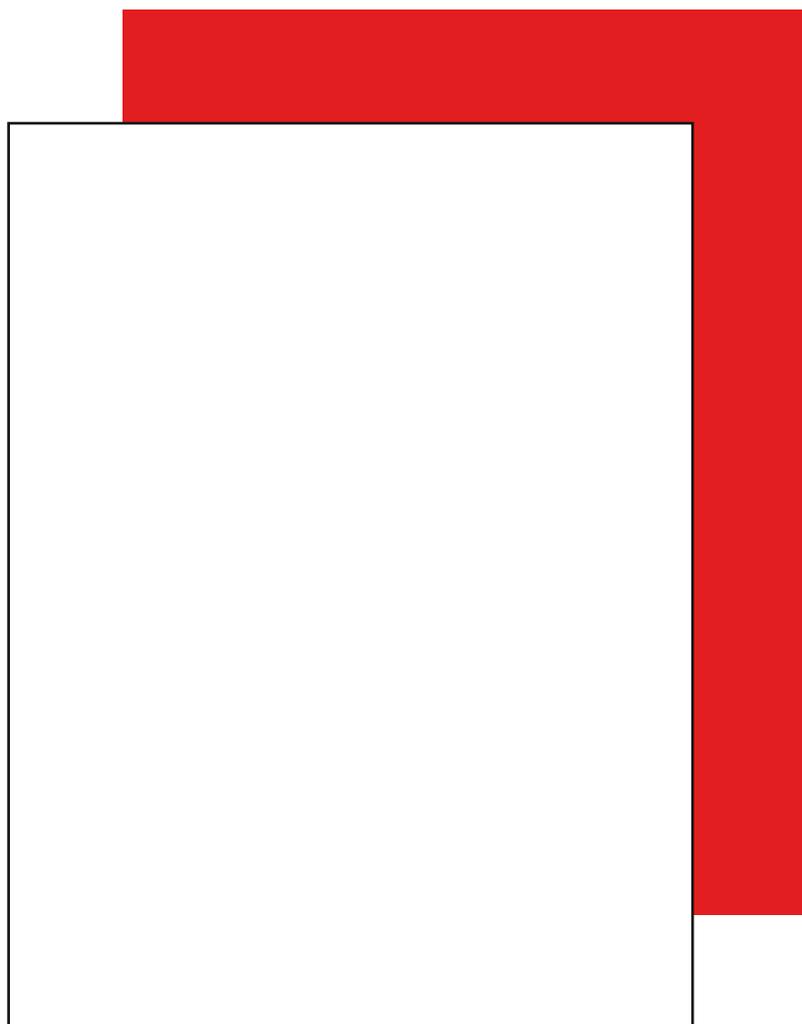


NHB



Niedersächsischer Heimatbund e.V.



Die Weiße Mappe 2013



Niedersachsen

Zu den folgenden in der ROTEN MAPPE 2013
vorgelegten Beiträgen hat die Landesregierung keine Antwort formuliert:
210/13, 212/13 und 302/13

Landschaftstraße 6 A, 30159 Hannover
Telefon: (0511) 3 68 12 51, Telefax (0511) 3 63 27 80
E-Mail: Heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de
www.niedersaechsischer-heimatbund.de
Präsident: Prof. Dr. Hansjörg Küster, Hannover
Geschäftsführerin: Dr. Julia Schulte to Bühne, Hannover

Der Niedersächsische Heimatbund e.V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.

Die WEISSE MAPPE 2013

Antwort der Niedersächsischen Landesregierung auf die ROTE MAPPE 2013 des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB)

**überreicht durch Herrn Ministerpräsident Stephan Weil
auf dem 94. Niedersachsntag in Rinteln
in der Festversammlung am Sonnabend, den 25. Mai 2013 in Rinteln**

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE

„Kleine Landeskunde“ der Schaumburger Landschaft (101/13)	4
Zusammenarbeit von Hochschulen, Landesämtern und Museen fördern! (102/13)	4

NATUR- UND UMWELTSCHUTZ

GEOLOGISCHE UND HYDROGEOLOGISCHE VORHABEN

Nutzung unterirdischer Lagerstätten: Risiken für zukünftige Generationen (201/13)	5
Erdgasförderung mithilfe der Fracking-Technologie: Erde bebt, Grundwasser in Gefahr? (202/13)	5
Kavernenanlage Etzel, Landkreis Wittmund: Kein Konsens für das Leitbild, aber ein Raumordnungsverfahren in Sicht (203/13)	6
30 Jahre Grundwassergewinnung der Hamburger Wasserwerke in der Lüneburger Heide, Landkreise Harburg, Heidekreis und Lüneburg: Weiter so? (204/13)	7

LANDWIRTSCHAFT IN NIEDERSACHSEN

Artenschwund im ländlichen Raum: Appelle reichen nicht! (205/13)	7
Massentierhaltung und Gülle: Probleme ohne Ende (206/13)	8

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Bekämpfung invasiver Pflanzenarten: Eine Daueraufgabe von Bedeutung (207/13)	9
Plastikmüll im Meer: Hässlich, tödlich und vermeidbar (208/13)	9
Vogelschutz im Iheringsgroden, Landkreis Wittmund: Eine Erfolgsmeldung. Wann folgen weitere? (209/13)	12
Bootstourismus auf der Vechte und Dinkel in der Grafschaft Bentheim: Naturverträglich regeln! (211/13)	12
Wallhecken im Wald: Weiterhin schutzlos? (213/13)	12

DENKMALPFLEGE

Neue Nutzungen für denkmalgeschützte Bauwerke suchen! (301/13)	14
Denkmale in öffentlicher Hand – wirklich sicher und geborgen? (303/13)	14
Denkmalvermittlung und Denkmalakzeptanz (304/13)	15
Kirchen der Nachkriegszeit – höchste Zeit für denkmalpflegerische Bewertung (305/13)	15
Historische Friedhöfe – Perspektiven für einen angemessenen Umgang (306/13)	15
Denkmalbewusstsein stärken – Kulturtourismus fördern (307/13)	16
Junge Menschen von denkmalgeschützten Häusern begeistert! (308/13)	16

Die Einbecker Marktkirche – Substanz gerettet, im Kunstwert beeinträchtigt? (309/13)	16
Die Celler Schlosskapelle – ein Kunstwerk in Gefahr! (310/13)	16
BODENDENKMALPFLEGE	
Auswirkungen des Denkmalschutzgesetzes auf die archäologische Denkmalpflege (311/13)	17
Archäologische Denkmale im Wald (312/13)	17
Aufnahmestopp für archäologische Funde (313/13)	17
REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN	
Niedersächsische Grenzenmuseen (401/13)	18
Förderprogramm Kleine Museen (402/13)	18
NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH	
Niederdeutsch und Saterfriesisch an der Universität Oldenburg (501/13)	19
Erlass „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“ (502/13)	19
Aufsichtsorgan für die Umsetzung der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen im Bildungsbereich (503/13)	19
Projekt „Ostfriesland und das Saterland als Modellregion für frühe Mehrsprachigkeit“ (504/13)	19

ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE

„Kleine Landeskunde“ der Schaumburger Landschaft 101/13

Vor zehn Jahren entstand für die Schülerinnen und Schüler in Schaumburg ein Buch, das umfassend Geschichte, Geografie, Menschen, Religion, Politik und Wirtschaft des Schaumburger Landes thematisierte. Es wird bis heute an alle Schaumburger Schulkinder der 7. Klasse kostenlos abgegeben, ist aber auch für jedermann im Buchhandel erhältlich.

Ziel des Buches war es, einen modernen landeskundlichen Unterricht zu ermöglichen und auf Dauer den Schülern eine interessante Lektüre zu bieten. Von der 2. Auflage, mit 23.000 Exemplaren, wurden allein 20.000 Exemplare an Schülerinnen und Schüler der 7. Klasse der rund 30 Schulen im Landkreis Schaumburg und in Steinhude verteilt, weitere 3.000 Exemplare wurden verkauft. Die Landeskunde wird von der Schaumburger Landschaft, einschließlich Layout und Grafiken, komplett selbst gestaltet, der Westermann Verlag übernimmt lediglich den Druck und den Verkauf des Buches.

Im Herbst 2012 ist die neue Schaumburger Landeskunde in 3. Auflage erstellt worden. Dabei ist Wert auf eine neue Gewichtung der Themen, das Einbeziehen neuer Entdeckungen und Erkenntnisse in die grundlegenden Kapitel „Natur“ und „Landesgeschichte“ sowie eine stärkere Betonung der Zeitgeschichte gelegt worden. Themen wie eine zukunftsorientierte Wirtschaftsgeschichte, der demografische Wandel und das bürgerschaftliche Engagement wurden ebenfalls aufgenommen.

In der Tat ist dieses Projekt als modellhaft und nachahmenswert zu werten. Die niedersächsische Landesregierung begrüßt ausdrücklich das Engagement der Schaumburger Landschaft mit der Erstellung der „Kleine(n) Schaumburger Landeskunde“ sowie das Angebot des NHB, anderen Regionen bei der Erstellung einer eigenen Landeskunde zu helfen.

Zusammenarbeit von Hochschulen, Landesämtern und Museen fördern! 102/13

Die niedersächsischen Hochschulen kooperieren in Forschung und Lehre mit einer Vielzahl von außerhochschulischen

Einrichtungen, darunter auch mit Landesämtern und Museen. Die Zusammenarbeit ist fachbezogen unterschiedlich ausgeprägt und reicht von studiengangbezogenen Praktika und studentischen Haus- und Abschlussarbeiten über kooperative Veranstaltungen im öffentlichen Raum bis hin zu gemeinsamen Forschungsprojekten. Insbesondere zur Frage der "Forschung in Museen" hat das Land bereits eine Expertise über die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen (WKN) eingeholt; die Empfehlungen wurden 2010 vorgelegt, richten sich an alle relevanten Akteure auf dem Gebiet und sind auch für das Land handlungsleitend.

Eine konkrete finanzielle Unterstützung der kooperativen Forschung von Hochschulen und Museen ermöglicht u. a. die Volkswagen-Stiftung mit einem entsprechenden Förderprogramm. Darüber hinaus ermöglicht das MWK eine konkrete finanzielle Unterstützung im Programm "Pro Niedersachsen", in dem auch Bibliotheken, Museen und Archive in Niedersachsen antragsberechtigt sind; eine enge Kooperation mit Hochschulen ist dabei erwünscht.

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) kooperiert seit Beginn sehr eng mit jenen Landesmuseen und nichtstaatlichen Museen, die archäologische Sammlungen ihr eigen nennen. Aus der Natur der Aufgabe sind es die Landesmuseen, die ausgegrabene, erforschte und restaurierte Funde aus der Bodendenkmalpflege erhalten und diese der Öffentlichkeit außerhalb der Publikationen des NLD präsentieren.

Oft werden aktuelle Grabungsergebnisse interimistisch in den Museen präsentiert, wie der Heidenwall in Oldenburg oder aktuell für den Herbst 2013 im Rahmen der geplanten Sonderausstellung zu den Funden auf der Trasse der NEL-Pipeline im Landesmuseum Hannover.

Besonders das Förderprogramm "Pro Niedersachsen" wird im Rahmen von Kooperationen zwischen Landesamt und niedersächsischen Hochschulen erfolgreich genutzt.

Das Land wird die Zusammenarbeit von Hochschulen, Landesämtern und Museen auch in Zukunft konstruktiv begleiten.

NATUR- UND UMWELTSCHUTZ

GEOLOGISCHE UND HYDROGEOLOGISCHE VORHABEN

Nutzung unterirdischer Lagerstätten: Risiken für zukünftige Generationen

201/13

Im Rahmen der Standortsuche für die dauerhafte sichere Lagerung von hoch radioaktiven Abfällen in Deutschland spricht sich die niedersächsische Landesregierung für einen Neubeginn der Diskussionen aus. Hierbei müssen während einer substanziellen Prüfung alle juristischen, gesellschaftspolitischen, geologischen, wasserrechtlichen, bergrechtlichen und atomrechtlichen Aspekte berücksichtigt werden.

Für diesen neuen gesellschaftspolitischen Prozess sollte ein Gremium berufen werden, das den Neubeginn bei der Endlagersuche und vorliegende Gesetzesentwürfe mit eigenen gutachterlichen Expertisen und Stellungnahmen vorbereitet und begleitet. Dabei müssen auch die Fragen zur Rückholbarkeit von atomaren Abfällen und andere Grundsatzfragen geklärt werden.

Die Landesregierung vertritt die Position, dass der Salzstock von Gorleben nicht als Endlager für hoch radioaktiven Müll geeignet ist und endgültig aufgegeben werden muss. Die Ergebnisse des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses Asse und die Erkenntnisse des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses Gorleben haben die Koalitionspartner in dieser Auffassung bestätigt. Sie sehen die Gefahr, dass bei einem Verbleib Gorlebens im Suchverfahren die Sicherheits-, Ausschluss- und Abwägungskriterien auf Gorleben zugeschnitten werden könnten. Die niedersächsische Landesregierung fordert dazu auf, bei der Entscheidung über Endlagervorhaben den Sicherheitsbegriff des Bundesverfassungsgerichtes und den jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde zu legen. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich werden, einen Fehler zu korrigieren, muss dies ausdrücklich möglich sein.

Asse II

Bei der Schachanlage Asse II begrüßt die niedersächsische Landesregierung das am 28. Februar im Bundestag beschlossene Asse-Gesetz. In Deutschland gibt es nun grundsätzlich Einvernehmen darüber, dass die Rückholung der radioaktiven Abfälle vor allen anderen denkbaren Stilllegungsvarianten den Vorrang hat.

Die Beschleunigung der Abläufe in der Asse soll nicht zur Absenkung von atom- und strahlenschutzrechtlichen Schutzstandards führen. Grundsätzlich dürfen die Schutzziele sowohl für die Mitarbeiter und die Bevölkerung als auch für die nachfolgenden Generationen nicht abgesenkt werden. Das Land Niedersachsen wird seine Rolle sehr ernst nehmen und etwaige Genehmigungsanträge sorgfältig prüfen und so zügig wie möglich bearbeiten.

Fracking

Beim Fracking werden unter hohem Druck Wasser, Sand und Chemikalien über Bohrungen in den Untergrund eingepresst, um Gesteinsschichten aufzubrechen und dadurch

Erdgas gewinnen zu können.

Die Landesregierung sieht die Abwägung der Risiken und Chancen der Fracking-Technologie als unzureichend geklärt an. Solange die Auswirkungen auf Grundwasser, Böden und Umwelt und Natur nicht abschätzbar sind, ist ein Einstieg in die Förderung von so genanntem unkonventionellem Erdgas nicht akzeptabel.

Das Land unterstützt den entsprechenden Bundesratsbeschluss vom 1.2.2013. Darüber hinaus soll erreicht werden, dass die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung und die Beteiligung der Öffentlichkeit auf alle Vorhaben, die die Versenkung von Lagerstättenwasser im Untergrund betreffen, ausgeweitet werden. Dazu gehören auch Kavernenspeichervorhaben. Hierbei stehen die Sicherheit der Bevölkerung und die Einhaltung nachhaltiger Umweltstandards an erster Stelle.

Erdgasförderung mithilfe der Fracking-Technologie: Erde bebt, Grundwasser in Gefahr?

202/13

Für die Niedersächsische Landesregierung steht es außer Frage, dass solange Risiken und Auswirkungen auf den tiefen Untergrund, auf das Grundwasser, auf Böden sowie allgemein auf Umwelt und Natur nicht kalkuliert werden können, ein Einstieg in die Förderung von unkonventionellem Erdgas durch den Einsatz der Technologie zur hydraulischen Bohrlochbehandlung (Fracking) nicht akzeptabel ist. Unterschiedliche aktuelle Studien zu den Umweltauswirkungen der Frac-Technologie verweisen darauf, dass das Verfahren zwar prinzipiell angewendet werden kann, jedoch bestehen weiterhin Informations- und Wissensdefizite, die eine abschließende Beurteilung der Umweltverträglichkeit zurzeit nicht ermöglichen. Der Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Trinkwassers, hat für die Landesregierung stets Priorität vor anderen Nutzungen.

- Strenge Auflagen für den Einsatz der Frac-Technologie

Mit Herausgabe der Rundverfügung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) am 31.10.2012 wurden „Mindestanforderungen an Betriebspläne, Prüfkriterien und Genehmigungsablauf für hydraulische Bohrlochbehandlungen in Erdöl- und Erdgaslagerstätten in Niedersachsen“ definiert, die höhere Anforderungen für Frac-Maßnahmen vorsehen.

Mit neuen Erkenntnissen aus der wissenschaftlichen Forschung und der Begleitung einzelner Demonstrationsprojekte ist von der Landesregierung zu prüfen, ob im Zuge einer Überarbeitung der Rundverfügung weitergehende Anforderungen zu stellen sind. Hierzu gehört auch die Klarstellung der wasserrechtlichen Einstufung.

- Verbot von Fracking in Wasserschutzgebieten sowie sensiblen Naturschutzgebieten

Entsprechend der o.g. Rundverfügung sind Frac-Maßnahmen in Wasserschutzgebieten verboten. Dieses Verbot umfasst alle Projekte, bei denen hydraulische Bohrlochbehandlungen notwendig sind, und gilt auch für das Ab-

lenken von Bohrungen, die außerhalb einer Wasserschutzzone abgeteuft werden.

Sensible Naturschutzgebiete sind ohnehin durch spezifische Rechtsverordnungen geschützt, die generell keine Freistellungen oder Ausnahmeregelungen für derartige Vorhaben enthalten.

- Keine Verwendung von giftigen Chemikalien

In Niedersachsen sind die Unternehmen nach Maßgabe der o.g. Rundverfügung verpflichtet, beim Fracen grundsätzlich nur Stoffe einzusetzen, die zu keinen erhöhten Umwelt- oder Gesundheitsrisiken führen. Dabei gilt, dass nur Frac-Flüssigkeiten verwendet werden dürfen, die als „schwach wassergefährdend“ oder als „nicht wassergefährdend“ eingestuft sind.

- Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung

Verbindliche Vorgaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen der Änderung bundesrechtlicher Vorschriften. Die Landesregierung unterstützt einen entsprechenden Entschließungsantrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein im Bundesrat, um für Frac-Vorhaben die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines transparenten Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung einzuführen. Durch das länderübergreifende Vorgehen ist die Bundesregierung aufgefordert, eine entsprechende Gesetzesänderung vorzulegen. Darüber hinaus will die neue Landesregierung erreichen, dass diese Verpflichtung auf alle Vorhaben zur Versenkung von Lagerstättenwasser im Untergrund ausgeweitet wird.

- Beteiligung der zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden

Eine Beteiligung von Behörden und Gemeinden bei allen bergbaulichen Maßnahmen, die den Aufgabenbereich dieser Behörden oder Gemeinden als Planungsträger berühren, ist im Bundesberggesetz verankert (§ 54 BBergG). Der Klarstellung halber ist das LBEG seit Juni 2011 durch Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr aufgefordert, die Unteren Wasserbehörden vor der Entscheidung über die Zulässigkeit von hydraulischen Bohrlochbehandlungen zu beteiligen und dabei die für die Beurteilung der wasserwirtschaftlichen Belange notwendigen Informationen einschließlich einer Bewertung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse zur Verfügung zu stellen. Die Unteren Wasserbehörden können auf dieser Grundlage prüfen, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann.

**Kavernenanlage Etzel, Landkreis Wittmund:
Kein Konsens für das Leitbild, aber ein
Raumordnungsverfahren in Sicht**
203/13

Die IVG Caverns GmbH (IVG) beabsichtigt über die mit Sonderbetriebsplan Bohren bereits genehmigten 99 Kavernen hinaus den Bau von 45 weiteren Kavernen zu beantragen. Im Hinblick auf diese 45 Kavernen hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) die IVG als

Trägerin des Vorhabens bereits mit Schreiben vom 20.09.2010 aufgefordert, einen obligatorischen Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz vorzulegen. Es ist für diesen Zweck ein Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP“) durchzuführen, wobei laut Forderung des LBEG die UVP nicht lediglich die verbleibenden 45 Kavernen, sondern das gesamte Kavernengebiet (144 Kavernen) umfassen soll.

LBEG hat für dieses Vorhaben am 29.06.2011 einen Scoping-Termin durchgeführt.

In diesem Rahmen wurde die Frage hinsichtlich der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens angesprochen, im Ergebnis aber zunächst ausdrücklich offen gelassen. Angeregt wurde, unabhängig von den durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren die möglichen Veränderungen der Landschaft durch das Vorhaben in einem Dialogprozess „Leitbildentwicklung Kulturlandschaft Etzel“ in der Region zu erörtern und gemeinsam Leitbilder für die zukünftige Landschaftsgestaltung zu entwerfen. Die Leitbilderstellung ist mittlerweile abgeschlossen. Der Abschlussbericht liegt vor. Das im Leitbildprozess herausgearbeitete größte Konfliktfeld sind die zu erwartenden Bodenabsenkungen, verbunden mit den nachhaltigen Auswirkungen an der Tagesoberfläche, die in Teilbereichen des Kavernengebietes wirksam werden.

Die Leitbildentwicklung erfolgte unter Moderation der Regierungsvertretung Oldenburg von Oktober 2011 bis Juli 2012 unter Einbindung von örtlichen Experten und Bürgern in vier Arbeitskreisen zu den Themenfeldern „Natur und Landschaft“, „Landwirtschaft“, „Siedlung“ und „Wasserwirtschaft“. In den Sitzungen wurde eine Vielzahl von Einzelthemen eingebracht und erörtert. Darüber hinaus wurden Bürgerinformationsveranstaltungen, Bürgersprechstunden etc. abgehalten und über eine Homepage im Internet umfangreich informiert.

Die IVG hat parallel zur Leitbildentwicklung mit Schreiben vom 29.08.2011 bei der Regierungsvertretung Oldenburg beantragt, die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens für die Errichtung von 45 Kavernen auf der Kavernenerweiterungsfläche zu prüfen. Das Vorhaben gehört zu den in der Raumordnungsverordnung des Bundes genannten Planungen und Maßnahmen, für die ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Die oberste Landesplanungsbehörde hat nach Erörterung mit den betroffenen Landkreisen und Gemeinden und Prüfung und Abwägung aller vorgetragenen Argumente und unter Einbezug der Erkenntnisse aus dem Dialogprozess „Leitbildentwicklung Kulturlandschaft Etzel“ am 25.09.2012 entschieden, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. In diesem Verfahren kann unter Einbezug der Öffentlichkeit eine umfassende Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der geplanten Kavernenerweiterung erfolgen.

Die IVG wurde gebeten, die Planungsunterlagen für die Einleitung des Raumordnungsverfahrens kurzfristig vorzulegen. Im Anschluss an das Raumordnungsverfahren kann das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren mit inte-

grierter Umweltverträglichkeitsprüfung eingeleitet werden.

Fragen zum finanziellen Ausgleich möglicher Senkungsschäden bzw. zur Rechtslage hinsichtlich Umkehr der Beweislast sind nicht Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens.

Hierzu wird Folgendes ausgeführt:

Der langfristige Betrieb von unterirdischen Salzkavernen ist zwangsläufig mit Hohlraumverlusten verbunden, die zu Senkungen an der Tagesoberfläche führen. Trotz eines sehr langsamen Senkungsverlaufes (bruch- und versatzlos) kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass Schäden (z. B. Gebäudeschäden, Vernässung von landwirtschaftlichen Flächen), die in einem kausalen Zusammenhang zur Bergbautätigkeit stehen, vorkommen. Insbesondere im Bereich von großen unterirdischen Kavernenspeichern, wie beispielweise die Speicheranlage der IVG Caverns GmbH in Etzel, ist das Auftreten dieser bergbautypischen Begleiterscheinungen in Einzelfällen möglich.

Nach bestehender Rechtslage werden Bergbaubetroffene im Schadensfall, verursacht durch den Betrieb von unterirdischen Kavernenspeichern, damit konfrontiert, ein schwieriges und komplexes Beweisverfahren zu führen, um ihre Schadensausgleichsansprüche letztlich geltend zu machen. Grundsätzlich sieht das Bundesberggesetz (BBergG) jedoch bereits seit dem Inkrafttreten 1980 klare Regelungen vor, die die zumeist sehr schwierige Nachweisführung für Betroffene im Zuge der Schadensregulierung vereinfachen. Diese Regelungen gelten jedoch nicht für den Betrieb von Speicherkavernen, sodass im Umkehrschluss dieser Bergbauzweig aus dem Anwendungsbereich des § 120 BBergG (Bergschadensvermutung) ausgeschlossen ist.

Um diesen Missstand zu beseitigen, setzt sich die Niedersächsische Landesregierung aktiv für potenziell bergbaugeschädigte Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen ein und hat eine Bundesratsinitiative angestoßen mit dem Ziel, die Anwendbarkeit der bestehenden Bergschadensregelungen zukünftig auch auf die unterirdische Kavernenspeicherung auszuweiten. Der Vorstoß Niedersachsens fand bereits großen Zuspruch innerhalb der beteiligten Ausschüsse im Bundesrat. Die Bundesregierung ist nun aufgefordert, sich dieses Themas anzunehmen und eine entsprechende Gesetzesänderung vorzulegen.

30 Jahre Grundwassergewinnung der Hamburger Wasserwerke in der Lüneburger Heide, Landkreise Harburg, Heidekreis und Lüneburg: Weiter so?

204/13

Wie im Beitrag dargestellt, gibt es langjährige und intensiv geführte Diskussionen um die Auswirkungen der auslaufenen Bewilligung für die Hamburger Wasserwerke in der Nordheide. Diese haben dazu geführt, dass seit 2004 bis heute das Verfahren für eine Neubewilligung nicht abgeschlossen werden konnte. Der für die Durchführung zuständige Landkreis Harburg muss einerseits die Auswirkungen der bisherigen Förderung auf Grundlage einer umfangreichen Beweissicherung bewerten. Andererseits wird er auch den tatsächlichen Bedarf und die schadlose Gewinnbarkeit für die Fortsetzung der Entnahme überprüfen. Die ursprünglich hierzu vorlegten Antragsun-

terlagen müssen teilweise erheblich nachgebessert werden. Die Landesfachbehörden sind im Verfahren beteiligt und unterstützen die Genehmigungsbehörde im Verfahren.

Die in der Roten Mappe aufgeworfene Fragestellung nach dem Vergleichsmaßstab und -gebiet ist von der Genehmigungsbehörde im Verfahren an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) herangetragen worden. Laut MU wird eine Beeinträchtigung von FFH¹-Erhaltungszielen durch Grundwasserentnahmen gründlich betrachtet und bewertet. Aus Gründen der Praktikabilität wird der Istzustand, also der Zustand aufgrund der tatsächlichen Grundwasserentnahme zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung bzw. als arithmetisches Mittel der tatsächlichen Entnahme der letzten Jahre, angewendet.

Sollten allerdings – z.B. durch erfolgte Beweissicherungsmaßnahmen – Rückschlüsse darauf vorliegen, dass die erfolgten Grundwasserentnahmen bzw. Entnahmeerhöhungen zur Beeinträchtigung von grundwasser- oder oberflächenwassernahen Lebensraumtypen und Arten geführt hat, so ist dies im Rahmen der Entscheidung zu berücksichtigen.

Danach widerspricht die Forderung zur Betrachtung des sog. "Nullzustands" vor Beginn der Wasserförderung als Vergleichsmaßstab für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der geltenden Erlasslage. Alle Einwendungen der Verbände sind umfangreich im Verfahren vorgetragen worden und werden Gegenstand der weiteren Erörterung und Abwägung sein.

LANDWIRTSCHAFT IN NIEDERSACHSEN

Artenschwund im ländlichen Raum: Appelle reichen nicht!

205/13

Die Landesregierung setzt sich auf EU-Ebene dafür ein, dass die pauschalen Einkommensstützungen schrittweise zurückgeführt werden. An ihre Stelle muss ein System der Entlohnung gesellschaftlich gewünschter Leistungen treten – vor allem von solchen Leistungen, die dem Klimaschutz, der Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Bodenfruchtbarkeit sowie dem Umwelt-, Verbraucher- und Tierschutz dienen. Deshalb setzt sich die Landesregierung gegenüber der Bundesregierung und auf europäischer Ebene für ein verpflichtendes „Greening“ in der EU-Agrarpolitik ein. Zudem tritt sie für eine Erhöhung der Ansätze zur Förderung des ländlichen Raumes im Rahmen des ELER-Programms ein.

Die Landesregierung wird sich auf Bundesebene mit Nachdruck dafür einsetzen, dass Deutschland ab dem Jahr 2014 alle Umschichtungsmöglichkeiten von der Ersten in die Zweite Säule voll nutzt und umsetzt. Die ELER-Nachfolgefonds sollen vollumfänglich für den ländlichen Raum eingesetzt werden. Mit dem zusätzlichen Geld sollen insbesondere Maßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung sowie die Junglandwirte in Niedersachsen gefördert werden.

Die niedersächsische Landesregierung wird die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe konsequent auf eine nachhal-

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

tige und Klima schonende Landbewirtschaftung ausrichten. Sie wird Natur- und Artenschutz als integralen Bestandteil attraktiver Lebensräume aufwerten.

Durch gezielte Agrarumweltmaßnahmen soll die ökologische Infrastruktur ausgebaut werden. Agrarumweltmaßnahmen sollen grundsätzlich gestärkt werden. Die Landesregierung will ein landesweites Bienenweideprogramm auflegen. Sie will jene Agrarumweltmaßnahmen aufwerten, die gleichzeitig mehreren umweltpolitischen Zielen dienen und diejenigen streichen, die weitgehend der guten fachlichen Praxis entsprechen. Den Anteil der Agrarumwelt- und Naturschutzförderprogramme an der ELER-Förderung will sie in der kommenden Förderperiode ab 2014 deutlich erhöhen.

Massentierhaltung und Gülle: Probleme ohne Ende 206/13

Zu den Ausführungen des Niedersächsischen Heimatbundes ist seitens der Landesregierung folgendes anzumerken:

1. Förderung mit Steuermitteln

Nach den 2013 aktuellen Fördergrundsätzen sind Investitionsförderungen für Tierhaltungsanlagen nicht förderfähig, wenn die in Anlage 1 Spalte 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP – Gesetz) genannten Größen (Tierplätze) überschritten werden. Bestandsaufstockungen in der Schweinemast sind nur förderfähig, wenn nach Anlage „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“ gebaut wird oder es sich um ein innovatives Projekt handelt. In der Geflügelmast ist eine Bestandsaufstockung nur bei ökologischer Wirtschaftsweise förderfähig oder wenn es sich um ein innovatives Projekt handelt. Zukünftig sollen Stallbauvorhaben nur gefördert werden, wenn sie weit über den gesetzlichen Mindestanforderungen liegende Tierschutzstandards erfüllen.

Die Obergrenzen der förderfähigen Tierplatzzahlen soll dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) entnommen werden, die gegenüber den UVP-Grenzen erheblich restriktiver ausfallen. Die vorzuhaltenden Güllelagerkapazitäten werden auf 9 Monate ausgeweitet. Gefördert werden sollen nur noch Betriebe, die die Grenze von 2 GVE/ha nicht überschreiten.

2. Antibiotika in Gülle

Es ist davon auszugehen, dass durch die Behandlung von landwirtschaftlichen Nutztieren mit Antibiotika diese auch über die Ausscheidungen der Tiere in die Umwelt gelangen. Alle Tierarzneimittel unterliegen allerdings im Rahmen ihrer Zulassung einer Umweltrisikobewertung, die auf internationalen Leitlinien basiert. Dies bedeutet, dass auch für Antibiotika zunächst die Exposition der Umwelt – unter einem „worst case scenario“ – abgeschätzt wird. Werden im Rahmen dieser Schätzungen festgelegte Schwellenwerte überschritten, so sind weitere spezielle Umweltstudien erforderlich, bevor ein Arzneimittel zugelassen werden kann. Sollte festgestellt werden, dass in größerem Umfang Antibiotika von den Tieren wieder ausgeschieden werden, so werden Hinweise in die Gebrauchsinformationen der Arzneimittel aufgenommen, die die Umweltrisiken minimieren sollen.

In welchem Umfang tatsächlich Antibiotika in die Umwelt abgegeben werden bzw. sich im Grund- und Oberflächenwasser wiederfinden lassen, dazu hat das Umweltbundesamt ein Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben. Hiermit soll das Vorkommen von „Antibiotika und Antiparasitika im Grundwasser unter Standorten mit hoher Viehbesatzdichte“ untersucht werden. Mit ersten Ergebnissen ist im 2. Quartal d. J. zu rechnen. Mit der Gülle werden aber nicht nur Antibiotika ausgebracht, sondern auch Bakterien, die bereits Träger von Resistenzgenen sein können. Beide Komponenten können zum Anstieg von Antibiotika-Resistenzgenen in Bodenbakterien führen. Von entscheidender Bedeutung ist die in den landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen eingesetzte Antibiotikamenge. Hier setzt das niedersächsische Antibiotika-Minimierungskonzept an, das Eingang in den Entwurf der 16. Arzneimittelgesetz-Novelle gefunden hat. Ziel der Landesregierung ist eine Reduzierung des Antibiotikaverbrauchs in der Nutztierhaltung um 50% in den nächsten 5 Jahren.

3. Belastung Grundwasser

59 % des niedersächsischen Grundwasserkörpers befinden sich in einem schlechten Zustand. Erste Hinweise durch lokale und niedersachsenweite Auswertungen von Analysen aus Grundwassermessstellen zeigen eine Stagnation der bisherigen Erfolge im oberflächennahen Grundwasser. In den letzten 20 Jahren durch gemeinsame Bemühungen mit der Landwirtschaft erzielte Erfolge speziell im Trinkwasserschutz werden sich in Anbetracht der zu erwartenden hohen Austräge mittelfristig nicht auf dem bisherigen Niveau halten lassen.

Die in der "Maßnahmenkulisse zur Reduktion des Nitratreintrags" vorgesehenen Maßnahmenprogramme sehen spezielle Agrarumweltmaßnahmen und eine begleitende Gewässerschutzberatung vor. Die räumliche Ausdehnung der Maßnahmenkulisse umfasst insgesamt ca. 12.700 km² davon ca. 7.000 km² landwirtschaftliche Fläche. Die Landesregierung setzt sich unter anderem über eine Erhöhung des Anteils der Agrarumweltmaßnahmen an der ELER-Förderung in der kommenden Förderperiode ab 2014 für eine deutliche Reduzierung der Grund- und Oberflächenwasserbelastungen mit Nitrat und Phosphat aus der landwirtschaftlichen Düngung ein.

4. Steigende Nitratwerte durch Maisanbau

Mais nutzt im Vergleich zum Getreide und Raps den in Wirtschaftsdüngern und Gärresten organisch gebundenen Stickstoff sehr gut aus. Insbesondere in den Sommermonaten können die in dieser Zeit aus dem Boden und organischen Düngern mineralisierten Nährstoffe sehr effizient in Ertrag umgesetzt werden. Die hohe organische Nährstoffausnutzung bewirkt gleichzeitig eine sehr gute Treibhausgasbilanz, da Mineraldünger eingespart werden.

Bei sach- und standortgerechter Düngung ist der Maisanbau unter Nährstoffaspekten keineswegs umweltproblematisch, denn die Nährstoffentzüge sind bei ordnungsgemäßer Düngung (Sollwertsystem) in der Regel höher als die Nährstoffzufuhr durch die Düngung; dies gilt in besonderem Maße für Stickstoff. Dennoch wird einer großflächigen Maismonokultur zur Gewinnung nachwachsender Rohstoffe entgegengewirkt, indem mehr Vielfalt bei der Energiepflanzennutzung vorgeschrieben werden soll. Hierdurch soll insbesondere auch dem Artenschutz und der Biodiversität Rechnung getragen werden.

5. Umsetzung der DüngeVO

In den intensiven Tierhaltungs- und Biogasanlagenregionen fallen über den Pflanzenbedarf hinausgehende Gülle- und Biogassubstratrestmengen an. Infolgedessen finden Nährstofftransporte in die Ackerbauregionen statt, um Nährstoffüberschüsse in einzelnen Regionen zu verhindern. Dies ist in der Vergangenheit nicht immer gelungen und es wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, die insbesondere zur Senkung und zur Vermeidung von Stickstoffüberschüssen beitragen sollen. Dazu gehört z. B. die in diesem Jahr in Kraft getretene „Niedersächsische Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger“, die zur besseren Transparenz der abgegebenen Wirtschaftsdüngermengen beitragen soll.

In Verbindung mit den Regelungen der Düngeverordnung wird die Notwendigkeit einer überbetrieblichen und übergebietlichen Wirtschaftsdüngerausbringung weiter forciert. Betriebe, die mehr als 200 Tonnen Wirtschaftsdünger pro Jahr abgeben, müssen dies der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zweimal jährlich zu festgesetzten Terminen melden. Mit der Meldung sind auch der Beförderer und der aufnehmende Betrieb zu nennen. Die erste Meldung für das 2. Halbjahr 2012 musste bis zum 31. Januar 2013 erfolgen.

Weiterhin wurde ein Abkommen mit den Niederlanden über die Datenlieferung nach Niedersachsen importierter Wirtschaftsdüngermengen getroffen, welches der Landwirtschaftskammer den direkten Zugriff ermöglicht. Alle Importe aus der niederländischen Datenbank, für die keine Meldung gemäß § 4 der BundesverbringensVO erfolgt ist, werden an den Prüfdienst der Landwirtschaftskammer zur Anhörung bzw. „Vor Ort Kontrolle“ mit den entsprechenden Rechtsfolgen weitergegeben.

Ein weiterer Schritt ist die derzeit laufende Änderung der Düngeverordnung. Regelungslücken sollen geschlossen werden, die Düngeplanung sowie die ausgebrachten Düngemengen sollen verbindlich dokumentiert werden, die Sperrfristen verlängert und Zuwiderhandlungen stärker sanktioniert werden. Zudem plant die Landesregierung, zur besseren Kontrolle der ordnungsgemäßen organischen und mineralischen Düngung, die Einführung eines flächendeckenden Düngekatasters.

6. Tiergerechtigkeit

Niedersachsen ist ein Kerngebiet der Nutztierhaltung in Europa. Daher sieht sich die Landesregierung in der besonderen Verantwortung, den Tierschutz weiter aktiv auszubauen. Dazu dient eine umfassende Tierwohl-Strategie, ein Arbeitsprogramm zur Verbesserung des Tierschutzes in der Nutztierhaltung.

Der Tierschutzplan Niedersachsen kann dafür als Grundlage herangezogen werden. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz greift die öffentliche Kritik in Teilen der Bevölkerung an der derzeitigen Nutztierhaltung (z. B. Schnabelkürzen bei Legehennen und Puten, Kupieren der Schwänze bei Schweinen) auf.

Ziel ist, artgerechte Haltungsbedingungen für Nutztiere zu etablieren, die das Tierwohl belegbar gewährleisten und das Vertrauen des Verbrauchers in die so erzeugten Lebensmittel stärken. Die Strategie macht das Handeln der Landesregierung transparent und nachvollziehbar.

6.1 Inhalt

Im Rahmen einer ambitionierten Fortsetzung des Tierschutzplans Niedersachsen sollen die tierschutzfachlichen Kritikpunkte an den derzeitigen Nutztierhaltungen innerhalb eines Zielzeithorizonts im Hinblick auf eine Optimierung von Haltungsbedingungen unter Berücksichtigung des aktuellen Erkenntnisstands der Wissenschaft und der Technik erprobt und praxistauglich aufgearbeitet werden. Hierzu gehört auch der Verzicht auf schmerzhaftes Eingriffe an Tieren, wie z. B. das Absetzen des Schwanzes bei Schweinen oder das Schnabelkürzen bei Legehennen und Puten.

In der heutigen konventionellen Nutztierhaltung werden Eingriffe zum Schutz der Tiere vorgenommen, da die Erfahrung gezeigt hat, dass es unter heute üblichen Haltungsbedingungen und ohne entsprechende Änderung der Managements zu erhöhten Tierverlusten kommen kann. Sollen Änderungen zum Wohl der Tiere in der Haltung erreicht werden, spielt das Management auf den Betrieben eine wichtige Rolle. Ferner werden Managementempfehlungen erarbeitet, die dem Tierhalter Hinweise an die Hand geben, wie er – ohne die genannten prophylaktischen Eingriffe vornehmen zu müssen – bei Auftreten von Verhaltensstörungen (z. B. Kannibalismus), Schäden an den Tieren verhindern kann. Die Weitergabe von geeigneten Praxisbeispielen (gegenseitiges voneinander Lernen bzw. „Lernen von den Besten“) ist ein zentraler Punkt bei der Erarbeitung der Empfehlungen.

Zudem werden für Nutztierarten sogenannte „Tierschutzindikatoren“ festgelegt. Tierschutzindikatoren (z. B. Organbefunde, Verlustzahlen, Tierbehandlungsindex) sind Merkmale, die Rückschlüsse auf die Tiergesundheit und die Haltungsbedingungen zulassen, zentral erhoben werden können und dem Tierhalter und ggf. den Behörden Hinweise auf Optimierungsbedarf geben können.

Dieser Ansatz geht über die in bisherigen Rechtsregulativen festgelegten Anforderungen hinaus. Zum Beispiel spielen schmerzhaftes Entzündungen der Fußballen bei der Mastgeflügelhaltung eine Rolle. Der Indikator „Fußballengesundheit“ kann zentral im Schlachtbetrieb erfasst werden und ermöglicht Rückschlüsse u. a. auf das Einstreumanagement und die Tiergesundheit beim Erzeuger. Das Ergebnis der Auswertung von Indikatoren soll dem Tierhalter und den Behörden helfen, die Haltungsbedingungen weiter zu verbessern.

Mit Bundesratsinitiativen will die Landesregierung auch andere Haltungsbedingungen wie ein Verbot der Kleingruppen-Käfighaltung oder des Schnabelkürzens erreichen und die Besatzdichten verringern.

7. Privilegierung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB

Die Landesregierung lehnt einen weiteren Zubau großer Tierhaltungsanlagen ab. Sie stellt vielmehr die rund 40.000 bäuerlichen Familienbetriebe in den Mittelpunkt ihrer Politik und wird sich deshalb u. a. im Bundesrat dafür einsetzen, dass die Kommunen im Rahmen der Novellierung des § 35 des Baugesetzbuchs wirksamere Steuerungsmöglichkeiten erhalten. Angestrebt wird, im Außenbereich zukünftig nur noch Tierhaltungsanlagen zuzulassen, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Bekämpfung invasiver Pflanzenarten: Eine Daueraufgabe von Bedeutung

207/13

Gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Ökosysteme, Biotope und Arten vor nichtheimischen oder invasiven (eingeschleppten) Tier- und Pflanzenarten zu schützen. Sind gebietsfremde Arten einmal als invasiv erkannt, so müssen die zuständigen Behörden des Bundes oder des Landes möglichst frühzeitig einer Ausbreitung dieser Arten durch geeignete Maßnahmen entgegenwirken. Hierfür ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.

Durch die Aktivitäten des Menschen gelingt es global vielen Pflanzen-, aber auch Tierarten, ihre natürlichen Ausbreitungsgrenzen zu überwinden. Daraus können im Einzelfall erhebliche ökologische Probleme aber auch ökonomische oder gesundheitliche Schäden erwachsen. Der Landesregierung sind die Probleme mit diesen invasiven Pflanzen- und Tierarten bekannt.

Über die niedersächsischen Tier- und Pflanzenarten-Erfassungsprogramme erfolgt landesweit durch die Fachbehörde für Naturschutz auch eine Dokumentation zur Bestandsentwicklung und Verbreitung gebietsfremder Pflanzen (Neophyten) und Tierarten (Neozoen). Diese Daten bilden die Grundlage für die von der Fachbehörde ausgeübte Informations- und Beratungstätigkeit von Kommunen, Verbänden sowie Bürgerinnen und Bürgern.

Im Jahr 2010 hat die Fachbehörde im Übrigen eine Veröffentlichung zu invasiven Arten in der Naturschutzpraxis erstellt (siehe Information des Naturschutzes Niedersachsen Heft 30, 239-248). Neben der Fachbehörde für Naturschutz informieren und beraten auch die Pflanzenschutzämter der Landwirtschaftskammer zur Neophyten-Problematik und erteilen zudem Ausnahmegenehmigungen für eine mögliche chemische Bekämpfung auf Nichtkulturlandflächen.

Die Bekämpfung invasiver Neophyten ist aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes oftmals wünschenswert, aber nicht in allen Fällen sinnvoll. Dies zeigt sich gerade am Beispiel des angesprochenen Riesenbärenklaus. Diese Art ist in Niedersachsen etabliert und nahezu flächendeckend verbreitet. Eine vollständige Eliminierung ist hier nicht mehr möglich. Die aufwendige Bekämpfung des Riesenbärenklaus muss sich deshalb aus naturschutzfachlicher Sicht auf Schutzgebiete beschränken, deren wertbestimmende Biotoptypen und Arten durch diesen Neophyten gefährdet sind. Wie im Falle der Naturschutzgebiete im Landkreis Osterode setzt das Land für solche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gezielt Artenschutzgelder ein.

Die Kultur-Heidelbeere wird in etwa 20 niedersächsischen Landkreisen angebaut, wobei das Problem der Verbreitung über Vögel und der anschließenden Etablierung im Umfeld bestehender Plantagen bekannt ist. Zu den geeigneten Habitaten gehören auch die entwässerten Bereiche degenerierter Hochmoore. Der Fachbehörde für Naturschutz liegen mit Stand vom Juli 2011 insgesamt 196 Standort-

meldungen für die Kultur-Heidelbeere in Niedersachsen vor. Für bestehende Hochmoorschutzgebiete können die zuständigen Landkreise Finanzmittel für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen beantragen, um die weitere Ausbreitung der Kultur-Heidelbeere zu verhindern. Dazu gehört die oberflächennahe Vernässung ebenso wie die mechanische Entfernung bestehender Heidelbeervorkommen. Weitere Vorschläge zur Eindämmung der Kultur-Heidelbeere in Niedersachsen (z. B. Vergrößerung des vom Bundesamt für Naturschutz empfohlenen Sicherheitsabstandes von neuen Kultur-Heidelbeerplantagen zu Hochmoorschutzgebieten) werden von der Landesregierung geprüft.

Die Thematik des Umgangs mit Neophyten wird darüber hinaus auch vom Bund und den Ländern diskutiert. So haben sich Bund und Länder in den Länderarbeitsgemeinschaften Naturschutz (LANA) und Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG) intensiv mit der Problematik der Beifußblättrigen Ambrosie auseinandergesetzt. Die Beifußblättrige Ambrosie findet aufgrund ihres allergenen Potenzials erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit. Neben möglichen gesundheitlichen Gefährdungen werden vermehrt mit der Art verbundene negative Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes diskutiert.

Die LANA hat auf ihrer 105. Sitzung am 12./13.03.2012 in Lüneburg den vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“ erstellten Bericht zur Ambrosiaproblematik beschlossen. Dieser Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass von der Beifußblättrigen Ambrosie derzeit kein erhebliches Gefahrenpotenzial für Ökosysteme, Biotope oder Arten ausgeht. Somit fehlen auch die Voraussetzungen zur Beobachtung und Beseitigung invasiver Arten gemäß § 40 Abs. 2 und 3 BNatSchG.

Die LAUG stellt auf ihrer 14. Sitzung am 19./20.09.2011 in Berlin fest, dass noch keine verlässlichen gesundheitsökonomischen Daten für ein weiteres Vorgehen vorliegen. Die LAUG nimmt die europaweite Ausschreibung des Forschungsprojektes „Bewertung und Eindämmung der Verbreitung und der Auswirkungen der Beifuß-Ambrosia in Europa“ zur Kenntnis und empfiehlt, die Ergebnisse abzuwarten. In der Zwischenzeit werden die Länder ihre Ambrosia-Aktionsprogramme weiterführen und ggf. weiterentwickeln.

Plastikmüll im Meer: Hässlich, tödlich und vermeidbar 208/13

Meere ohne Belastung durch Abfall sind ein wichtiges Ziel bei der Umsetzung der europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL). Mit der MSRL wurde ein Rahmen geschaffen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen sollen, um spätestens bis zum Jahr 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen oder zu erhalten. Im Rahmen der Aufstellung von Meeresstrategien für die Meeresgewässer soll ein Ökosystem-Ansatz für die Steuerung menschlichen Handelns angewandt werden, der gewährleistet, dass die Gesamtbelastung durch diese Tätigkeiten auf ein Maß beschränkt bleibt, das mit der Erreichung eines guten Umweltzustands vereinbar ist. Gleichzeitig soll die nachhaltige

Nutzung von Gütern und Dienstleistungen des Meeres heute und durch die künftigen Generationen ermöglicht werden. Die Anforderungen, die sich durch die MSRL ergeben, können nur in gemeinsamer Anstrengung von Bund und Ländern erreicht werden. In besonderem Maße sind dabei die Küstenländer wie Niedersachsen gefordert. Daher wird die MSRL in Deutschland vom Bund und den Küstenländern gemeinschaftlich umgesetzt.

Zur Vorbereitung der Meeresstrategien wurden Berichte zur Anfangsbewertung und zum guten Zustand der deutschen Nord- und Ostsee sowie zu den Umweltzielen an die Europäische Kommission mitgeteilt. Zu Abfällen im Meer wird festgestellt, dass zu deren ökologischen Wirkungen gegenwärtig keine hinreichenden Bewertungssysteme existieren. Allerdings wird auf europäischer Ebene und regional im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Meeresübereinkommens für den Nordost-Atlantik (OSPAR) an adäquaten Bewertungsmethoden gearbeitet, die eine geeignete quantitative Beschreibung der Belastung durch Müll im Meer erlaubt. Der Europäischen Kommission wurden folgende operativen Umweltziele berichtet:

- Ziel 1: Kontinuierlich reduzierte Einträge und eine Reduzierung der bereits vorliegenden Abfälle führen zu einer signifikanten Verminderung der Abfälle mit Schädigung für die marine Umwelt an den Stränden, auf der Meeresoberfläche, in der Wassersäule und am Meeresboden. Indikatoren hierfür sind die Anzahl und das Volumen der Abfallteile verschiedener Materialien und Kategorien pro Fläche.
- Ziel 2: Nachgewiesene schädliche Abfälle in Meeresorganismen (insbesondere von Mikroplastik) gehen langfristig gegen Null. Indikator hierfür ist der Müll in Vogelmägen (z.B. Eissturmvogel) und anderen Indikatorarten.
- Ziel 3: Weitere nachteilige ökologische Effekte (wie das Verfangen und Strangulieren in Abfallteilen) werden auf ein Minimum reduziert. Indikatoren hierfür sind die Anzahl verheddeter Vögel in Brutkolonien und die Totfunde verheddeter Vögel und anderer Indikatorarten.

Bis 2015 müssen nach der MSRL Maßnahmenprogramme zur Erreichung des guten Umweltzustands entwickelt und bis spätestens 2016 praktisch umgesetzt werden. Die Arbeiten hierzu wie auch an geeigneten Monitoringprogrammen zur Überwachung der Zielerreichung laufen. Die dafür noch zu entwickelnden Maßnahmen werden sich zunächst auf bekannte Quellen und Haupteintragswege konzentrieren müssen.

Aber auch schon vor den durch die MSRL vorgegebenen Fristen engagiert sich Niedersachsen und fördert seit Anfang 2013 als eine Art vorgezogene Maßnahme eine Fishing for Litter (FFL) Initiative, die einen großen Bereich unserer Küstengewässer abdeckt. Diese bisher auch in anderen Bereichen des Nordostatlantikgebietes durchgeführten Initiativen haben sich als eines der innovativsten und erfolgreichsten Projekte zum Umgang mit Müll im Meer erwiesen. Die FFL-Initiativen helfen nicht nur dabei, den Müll im Meer auch tatsächlich zu beseitigen, sondern sorgen auch direkt für Aufklärung und Sensibilisierung für

das Problem bei den Fischern sowie in den jeweiligen Häfen mit Ausstrahlung auch auf den Tourismus. Ein weiterer zusätzlicher Nutzen entsteht durch die Datenerhebung, die bei der Beurteilung der örtlichen Situation und deren zeitlicher Entwicklung mit Blick auf das zukünftig erforderliche Monitoring und bei der Planung von weiteren Maßnahmen sehr helfen kann.

Eine Verminderung des Eintrags von Müll durch die Schifffahrt ist durch die Änderung von Anlage V des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe zu erwarten. Die Änderung der Anlage zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsmüll wurde im Jahr 2012 von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation beschlossen. Sie sieht u.a. ein grundsätzliches Verbot des Einbringens von Abfall in die Meeresumwelt vor. Im Sondergebiet Nordsee sind bestehende Ausnahmen noch einmal eng begrenzt worden. Mülltrennung an Bord, Kontrollen auf See und Entsorgung in Abfallauffanganlagen an Land erhalten mit der Änderung der Anlage eine höhere Bedeutung.

Für die Spülsaumbelastungen der deutschen Nordsee wurden u.a. durch OSPAR die Schifffahrt und die Fischerei als Haupteintragsquellen identifiziert. Mit den o.g. Maßnahmen konnten bereits erste Schritte zur Verringerung des Mülls aus maßgeblichen Quellen eingeleitet werden. Allerdings sind weitere erhebliche Anstrengungen notwendig, um schädliche Auswirkungen durch Müll im Meer auf die Meereslebewesen und Lebensräume zu vermeiden.

Daneben ist es wichtig, auch Reduzierungen für den landseitigen Eintragspfad zu erreichen. Mit dem Prinzip der Produktverantwortung, das im Kreislaufwirtschaftsgesetz verankert ist, soll das Entstehen von Abfällen nach dem Gebrauch der jeweiligen Produkte vermindert werden. Daher umfasst die Produktverantwortung auch die Rücknahme der Erzeugnisse und der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle sowie deren ordnungsgemäße Entsorgung.

In den Fällen der Verunreinigung der Landschaft insbesondere durch weggeworfene Verpackungen, die über die Gewässer in die Meere eingetragen werden, haben in der Regel die Endverbraucher das Rücknahmeangebot nicht ausreichend angenommen. Hier kann mittels Sensibilisierung durch Information und Aufklärung der Bevölkerung einer Verunreinigung der Umwelt mit Plastikabfällen entgegengewirkt werden.

Die Niedersächsische Landesregierung wird sich daher gegenüber der Bundesregierung dafür stark machen, dass eine bessere Kennzeichnung von Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen nicht nur an den Regalen, sondern eine klare Kennzeichnung direkt auf der Flasche erfolgt. Dabei steht eine gezielte Förderung - hin zu Mehrwegartikeln - im Vordergrund. Ein hoher Mehrweganteil ist Garant für eine Verminderung von Plastikabfällen von Getränkeverpackungen. Eine wichtige Voraussetzung zur Erhöhung des Mehrweganteils ist darüber hinaus die Abschaffung der Ausnahmen bei der Pfandpflicht für bestimmte Getränke. Es ist wichtig und umweltpolitisch notwendig, den Anteil von Plastikeinwegverpackungen als einen wesentlichen landseitigen Eintrag von Plastik in Meere massiv zu senken.

**Vogelschutz im Iheringsgroden, Landkreis Wittmund:
Eine Erfolgsmeldung. Wann folgen weitere?
209/13**

Nach vielen Jahren ist es gelungen, die Naturschutzwerte im Iheringsgroden durch Artenschutzmaßnahmen für den Säbelschnäbler wesentlich zu verbessern. Schon im ersten Jahr nach der Umsetzung haben sich Erfolge eingestellt, die den beteiligten Institutionen und Verbänden bereits vorgestellt werden konnten. Im Frühjahr 2013 sollen in Zusammenarbeit mit dem Nabu Niedersachsen und der Deichacht Esens-Harlingerland weitere Maßnahmen folgen, die der Optimierung der „Kükenlenkung“ dienen und die Überlebensfähigkeit der Vögel erhöhen.

Die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer wird sich gemeinsam mit den Projektpartnern auch weiterhin bei der Optimierung des Gebietes bzw. der Aufhebung verbliebener Störungen im Sinne der Nachhaltigkeit der Artenschutzmaßnahmen des Landes Niedersachsen sowie der hohen Bedeutung der Pütte Iheringsgroden als Rastgebiet für Wat- und Wasservögel im unmittelbaren Nahbereich des Nationalparks engagieren. Dazu werden Gespräche mit den zuständigen Behörden, dem Flächeneigentümer und ggf. dem Jagdpächter geführt, um die verbliebenen Störungen zu entschärfen bzw. zu beseitigen.

**Bootstourismus auf der Vechte und Dinkel in der Graf-
schaft Bentheim: Naturverträglich regeln!
211/12**

Auf den Fließgewässern Vechte und Dinkel im Landkreis Grafschaft Bentheim findet eine Nutzung u.a. durch Paddler bzw. Kanufahrer statt. Nach Auffassung der Kreisgruppe Grafschaft Bentheim des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) ist eine stetige Zunahme des kommerziellen Kanubetriebes auf Vechte und Dinkel zu beobachten, wobei Verleiher Kanutouren von der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen bis in die Niedergrafschaft anbieten. Aus Sicht des BUND hat dies erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt zur Folge.

Die naturschutzfachliche Bedeutung der Gewässer Vechte und Dinkel wird insbesondere im Niedersächsischen Außenprogramm sowie dem Landschaftsrahmenplan und dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Grafschaft Bentheim dargelegt.

Seitens des Landkreises Grafschaft Bentheim, der Fachbehörde für Naturschutz beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und dem BUND besteht Einigkeit darüber, Vechte und Dinkel vom motorisierten Bootsverkehr freizuhalten.

Die Nutzung von Fließgewässern zum Kanufahren fällt unter den Gemeingebrauch der Gewässer nach § 32 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und ist daher allgemein zulässig. Soweit es u.a. aus Gründen der Erhaltung von Natur und Landschaft erforderlich ist, kann die Wasserbehörde nach § 34 NWG den Gemeingebrauch durch Verordnung oder Verfügung regeln, beschränken oder verbieten. Vechte und Dinkel sind landeseigene Gewässer. Für

eine Verordnung wäre daher der NLWKN zuständig, für eine Verfügung der Landkreis Grafschaft Bentheim.

Weiterhin könnte der Gemeingebrauch an Gewässern auch nach § 23 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in Verbindung mit einer Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 22 NAGBNatSchG durch den Landkreis Grafschaft Bentheim als untere Naturschutzbehörde geregelt werden.

Die Landesregierung hält es für zweckmäßig, zunächst eine konkretere Analyse der Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt (und deren Erheblichkeit) durch den Bootsverkehr an Vechte und Dinkel vorzunehmen. Auf dieser Grundlage kann gemeinsam durch den Landkreis Grafschaft Bentheim und den NLWKN bzw. unter Einbindung des BUND erörtert werden, inwieweit eine Einschränkung des Gemeingebrauchs an Vechte und Dinkel erforderlich ist und in welcher Weise diese ggf. zu verwirklichen ist.

Wie an anderen von Paddlern und Kanufahrern genutzten Gewässern in Niedersachsen könnte auch hier z.B. die Einrichtung von Anlegestellen und somit eine entsprechende Lenkung des Bootsverkehrs erfolgen, um Beeinträchtigungen durch Paddler an den Uferbereichen zu vermeiden. Dies ist für den Unterlauf der Vechte bereits erfolgt. Die mögliche Anlage von zusätzlichen attraktiven Rastmöglichkeiten für Kanufahrer ist jeweils abzuwägen mit der damit ggf. verbundenen Erhöhung des Bootsverkehrs auf den jeweiligen Gewässern. Es besteht auch die Möglichkeit die Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt über zeitliche und räumliche Befahrensregelungen zu gegenseitigem Nutzen von Natur und Freizeitnutzung zu steuern und mögliche Konflikte zu vermeiden.

Eine fachkundige Einweisung durch Kanuverleiher, geführte Touren durch geschulte Tourguides sowie die Erstellung von Informations-Faltblättern zum naturverträglichen Wasserwandern könnten zudem dazu beitragen, die Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt gerade durch unerfahrene Paddler zu mindern.

**Wallhecken im Wald: Weiterhin schutzlos?
213/13**

Der gesetzliche Wallheckenschutz erstreckt sich so weit, wie dies der Gesetzgeber im Jahre 2010 in § 22 Abs. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) bestimmt hat.

Wallhecken sind nach Maßgabe von § 22 Abs. 3 des NAGBNatSchG unmittelbar durch Gesetz geschützt. Die Eintragung in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG sowie deren Bekanntgabe gegenüber dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten nach § 22 Abs. 3 Satz 7 NAGBNatSchG ist für den gesetzlichen Schutz nicht konstitutiv; vielmehr dienen Eintragung und Bekanntgabe der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Nach § 45 Abs. 9 NAGBNatSchG erfolgt die erstmalige Eintragung einer Wallhecke im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 NAGBNatSchG abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1

BNatSchG bis zum 28. Februar 2013. Bei der Anwendung des Bußgeldtatbestandes für Wallhecken (§ 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 NAGBNatSchG) gelten Wallhecken bis zu ihrer erstmaligen Eintragung in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 NAGBNatSchG, längstens jedoch bis zum 28. Februar 2013, als eingetragen (§ 43 Abs. 3 Satz 2 NAGBNatSchG).

Wenn entgegen § 22 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 NAGBNatSchG eine Wallhecke beseitigt oder eine Handlung vorgenommen wird, die das Wachstum der Bäume oder Sträucher beeinträchtigt, kann dies mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € bis zum 28. Februar 2013 also auch dann geahndet werden, wenn die Eintragung noch nicht erfolgt ist.

Die Fragen des Niedersächsischen Heimatbundes werden wie folgt beantwortet:

- Eine Übersicht zum Stand der Eintragungen von Wallhecken in das Verzeichnis liegt nicht vor. Eine Abfrage

bei den unteren Naturschutzbehörden ist erst nach Ablauf der Übergangsfrist, also zum Stichtag 01. März 2013, sinnvoll.

- Der gesetzliche Schutz erfasst Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG. Sonstige Wallhecken und ähnliche Landschaftselemente unterliegen weder dem gesetzlichen Schutz noch sind sie in ein Verzeichnis einzutragen; eine Übersicht über ihren Bestand liegt nicht vor.
- Angaben zum Erhaltungszustand der Wallhecken sind im Verzeichnis nicht einzutragen. Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Maßgabe der örtlichen Erfordernisse obliegt den unteren Naturschutzbehörden; im Schwerpunkt der Wallheckenverbreitung in Niedersachsen erfahren sie dabei Unterstützung nach Maßgabe des Wallheckenprogramms des Landes. Eine landesweite Übersicht zum Erhaltungszustand erscheint deshalb nicht erforderlich.

DENKMALPFLEGE

Neue Nutzungen für denkmalgeschützte Bauwerke suchen!

301/13

Gebäudenutzungen sind einem steten Wandel ausgesetzt. Davon sind alle, so auch Baudenkmale betroffen. Letztlich ist für die Bestandssicherung eine kontinuierliche Nutzung jedoch unerlässlich. Einzelne Nutzungen lassen sich leicht in den Bestand einbeziehen. Andere Nutzungen können die Denkmalzerstörung zur Folge haben. Der entsprechende Abwägungsprozess findet in der Regel zwischen Denkmaligentümer und Unterer Denkmalschutzbehörde statt. Sie ist immer im Einzelfall zu klären.

Die Modernisierung und Instandsetzung denkmalgeschützter Gebäude kann mit Städtebauförderungsmitteln unterstützt werden, wenn sie in einem Gebiet liegen, in dem die Kommune eine Gesamtmaßnahme zur städtebaulichen Erneuerung durchführt, die in das Bund-Länder-Programm zur Städtebauförderung aufgenommen worden ist und wenn nach dem jeweiligen Programm derartige Modernisierungen förderfähig sind.

Hier ist insbesondere auf das Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ hinzuweisen, das der Bund 2009 auch für die alten Bundesländer aufgelegt hat und das seitdem in Niedersachsen in voller Höhe mit Landesmitteln gegenfinanziert wird.

Mit seiner Hilfe sollen insbesondere historische Ortskerne mit denkmalwerter Bausubstanz auf breiter Grundlage gesichert und erhalten werden. Diese Gebiete sollen dabei nicht zu Museen werden, sondern sich zu lebendigen Orten entwickeln, die auch unter heutigen Bedingungen für Wohnen, Arbeit, Kultur und Freizeit gleichermaßen attraktiv sind. Im Rahmen dieses Programms sind vor allem auch die Sicherung, die Modernisierung und Instandsetzung oder der Aus- und Umbau von erhaltenswerten Gebäuden, historischer Ensembles oder von sonstigen baulichen Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung förderfähig.

Auch im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung wird die Schaffung von Mietwohnungen und selbst genutztem Eigentum durch Modernisierung, Um- und Ausbau sowie Erweiterung bestehender Gebäude mit zunächst zinsfreien Darlehen gefördert. Grundsätzlich kann dies auch für denkmalgeschützte Gebäude gelten. Gefördert werden Eigentumsmaßnahmen für Haushalte mit Kindern und Menschen mit Behinderungen, Mietwohnungen und gemeinschaftliche Wohnformen für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie die Modernisierung von Mietwohnungen in Fördergebieten. Einzelheiten zu den Fördervoraussetzungen sind den jeweiligen Produktbeschreibungen der Investitions- und Förderbank des Landes Niedersachsen – NBank – unter www.nbank.de zu entnehmen. Förderanträge sind bei der Wohnraumförderstelle des Landkreises, in dem das Bauvorhaben liegt, erhältlich.

Der NHB spricht zu Recht die sich zunehmend abzeichnenden Schwierigkeiten für eine kontinuierliche Nutzung unserer Baudenkmale an.

Die Gründe sind vielschichtig und liegen in gesellschaftli-

chen und wirtschaftlichen Veränderungsprozessen. Neben solchen in kleinteiligen ablaufenden Prozessen, fallen zunehmend Baudenkmale in ihrer Gesamtheit durch demografische aber auch strukturelle Veränderungen brach (z.B. Schließen von Kasernenstandorten). Aber auch vordergründig kleinteilige Veränderungsprozesse, wie energetische Einsparungen oder Nutzungsänderungen für altersgerechtes Wohnen können bei ungünstiger Umsetzung unötiger Weise bis hin zur Denkmalzerstörung führen.

Konkrete Nutzungen werden immer durch die handelnden Menschen bestimmt. Ebenso sind die Kulturdenkmale in ihrer jeweiligen Beschaffenheit zu bewerten. Insofern wird die Anregung des NHB begrüßt, eine Arbeitsgruppe einzurichten, um ein abgestimmtes methodisches Vorgehen für Nutzungsänderungen zu entwickeln. Eine solche Arbeitsgruppe könnte beispielsweise unter Einbeziehung von Architekten- und Ingenieurkammer etabliert werden.

Denkmale in öffentlicher Hand – wirklich sicher und geborgen?

303/13

Im Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) § 2 Abs. 2. heißt es; „Dem Land sowie den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen Kommunalverbänden obliegt die besondere Pflicht, die ihnen gehörenden und die von ihnen genutzten Kulturdenkmale zu pflegen.“ Die öffentliche Hand ist sich ihrer Verantwortung und Vorbildwirkung bewusst. Die Zusammenarbeit der Denkmalbehörden und des Staatlichen Baumanagements sowie der Liegenschaftsverwaltung des Landes ist als vorbildlich zu bezeichnen. Es finden abgestimmte Vorgehensweisen zur baulichen Sicherung, Instandsetzung und Nutzung statt.

An einigen Beispielen lässt sich dies nachdrücklich aufzeigen.

Überlegungen zur Verbesserung der Unterbringung des Amtsgerichts Achim werden bereits seit geraumer Zeit angestellt. Auslöser sind die Umstrukturierungen innerhalb der gerichtlichen Standorte und die Veränderung der Vollzugslandkarte. Gleichzeitig beabsichtigt die Stadt Achim, eine städtebauliche Aufwertung ihrer Innenstadt. Die Herstellung einer einvernehmlichen Vorgehensweise beanspruchte Zeit. Den Beteiligten stand die denkmalfachliche Stellungnahme des Landesamtes für das Amtsgericht in Achim aus dem Jahr 2009 zur Verfügung, sodass ein transparentes Verfahren durchgängig gegeben war. Nachdem sich die Stadt Achim, die Oberfinanzdirektion / Fondsverwaltung Landesliegenschaftsfonds und die Nutzer über Nutzungsvarianten geeinigt hatten, wurde die konkrete Planung mit dem Landesamt besprochen. Dabei wurde nochmals die besondere Bedeutung des Amtsgerichts Achim als Baudenkmal in seinen konstituierenden Bestandteilen hervorgehoben. Durch das frühzeitige Einbinden und die offene Kommunikation des Landesamtes war ein abgestimmtes Vorgehen sichergestellt.

Ähnlich verhielt und verhält es sich mit der Akademischen Schwimmhalle in Clausthal. In Abstimmung mit den Denkmalbehörden wurden die notwendigen Sicherungsarbeiten definiert und die Suche für eine neue zukünftige Nutzung vorbereitet. Ein weiterer Verfall des Baudenkmals

ist abgewendet. Die Suche nach einem neuen Nutzer konnte bislang noch nicht abgeschlossen werden.

In der Roten Mappe schlägt der NHB eine „besondere Erhaltungspflicht“ in Kaufverträgen des Landes bei zu veräußernden Baudenkmalen vor.

Bereits das NDSchG regelt die Erhaltungspflichten der Denkmaleigentümer und gibt Handlungsspielräume und ihre Durchsetzbarkeit vor.

Eine über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende, vertraglich vereinbarte „besondere Erhaltungspflicht“ würde jedoch eine Nutzungseinschränkung mit unklaren finanziellen Folgen für das Land darstellen. Die Verfolgung solcher zusätzlichen zivilrechtlichen Vorgaben würde außerdem einen unverhältnismäßigen Aufwand nach sich ziehen, dessen Umsetzung im Vergleich zum NDSchG keinen Vorteil beinhaltet.

Die Übernahme von Rückkaufverpflichtungen bei Eintreten der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit z.B. haben bereits frühere Landesregierungen abgelehnt.

Denkmalvermittlung und Denkmalakzeptanz

304/13

Die Hinweise des NHBs, eine umfassendere Denkmalvermittlung voranzutreiben, um die Denkmalakzeptanz zu erhöhen, ist zu begrüßen und sehr wünschenswert. Gleichmaßen wird auch die vom NHB angesprochene inhaltliche Verknüpfung zu Naturräumen, zu historischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekten usw. für ein denkmalpflegerisches Gesamtverständnis grundsätzlich als hilfreich und in der Sache sehr anregend angesehen. Entsprechende Finanzressourcen zur Bewältigung dieser ambitionierten Themenbereiche stehen jedoch nur bedingt zur Verfügung.

Trotz der faktischen haushalterischen Schwierigkeiten gelingt es dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, beispielsweise die sogenannten „Baustellengespräche“ sowie die Reihe „denkmal an schule“ durchzuführen. Die Baustellengespräche stoßen auf große Akzeptanz und Nachfrage.

Die beiden Topografien Region Hannover und Lüneburg haben bundesweit beachtete Maßstäbe gesetzt hinsichtlich einer zeitgemäßen Darstellung der komplexen Zusammenhänge. Ein vergleichbares Werk über die reichen Denkmalbestände Einbecks ist in Arbeit. Die Denkmalerfassung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen von „denkmal 2.0“ und der gis-gesteuerten ADab web stellen bundesweit ein Pilotvorhaben dar.

Kirchen der Nachkriegszeit – höchste Zeit für denkmalpflegerische Bewertung

305/13

Der Hinweis des NHB, die in der Nachkriegszeit errichteten Kirchen und Kirchenzentren zu erfassen, ist richtig. Sehr zu begrüßen ist eine Initiative der Ev.-luth. Landeskirche, der Stadt Hannover, des Stadtkirchenverbands und des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, den Bestand für Hannover zu erfassen und gleichzeitig Nutzungsoptionen zuzuordnen. Hiermit entsteht eine vorbildhafte Vorgehensweise für die Erfassung in ganz Niedersachsen.

Historische Friedhöfe – Perspektiven für einen angemessenen Umgang

306/13

Historische Friedhöfe prägen die Kulturlandschaften Mitteleuropas und auch Niedersachsens. Deshalb stehen viele von ihnen unter Denkmalschutz. Der Erhalt ihrer Substanz wird im Rahmen der vorhandenen Ressourcen mit öffentlichen Mitteln unterstützt. Ihre systematische Erforschung gehört auch zu den Aufgaben von Denkmalpflege und historischen Kulturwissenschaften.

Beispielhaft sei die Publikation des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege über den Hasefriedhof in Osnabrück genannt.

Die angeführten Beispiele aus der Landeshauptstadt Hannover berühren einerseits die Fragen nach der Nutzung von öffentlichen Räumen und andererseits nach dem gesetzlich geregelten Umgang mit Bodendenkmälern (Nicolai-Friedhof). Im letztgenannten Fall wurde seitens der Denkmalfachbehörde ein Baustopp verhängt und die systematische Untersuchung festgelegt.

Der zukünftige Umgang mit noch genutzten Friedhöfen unterliegt gänzlich anderen Anforderungen, die in der Regel nicht den Bereichen des Denkmalschutzes unterliegen. Gerne werden Fachleute des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) einer Einladung zur Entwicklung einer Handreichung folgen, wenn auch die Eigentümerversorger wie Kirchen und Gemeinden angemessen beteiligt sind.

Die weitere Verwendung nicht mehr als Friedhöfe genutzter Flächen, die nicht dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes unterliegen, ist von den Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsrechte zu lösen. Die Gemeinden haben dabei im Rahmen ihrer Planungshoheit selbst festzulegen, welche Verwendung möglich und im Hinblick auf die bisherige Nutzung als Friedhof vertretbar ist. Insbesondere Gesichtspunkte der Pietät, des Landschafts- bzw. Stadtbildschutzes, der Erholungsfunktion derartiger Flächen und der Wahrung der kulturellen Überlieferung werden im Rahmen der Beteiligung der kommunalen Selbstverwaltungsgremien eingebracht. Im Hinblick auf die allgemein bestehende Flächenknappheit bei gleichzeitiger angespannter Haushaltssituation muss es den Gemeinden überlassen bleiben, in Abwägung der verschiedenen örtlichen Interessen und Erforderlichkeiten, die möglichen Nutzungen und etwaige Unterhaltungsaufwendungen zu bestimmen.

Im Regelfall dürfte eine Umnutzung bisher als Friedhöfe genutzter Flächen auch eine Bauleitplanung erfordern. Die Öffentlichkeit und die Vertreter öffentlicher Belange haben in derartigen Verfahren eine hinreichende Gelegenheit, sich einzubringen. Soweit es sich um die Unterhaltung aufgelassener Friedhofsflächen handelt, die in ihrer Substanz weitgehend erhalten bleiben sollen, obliegt es den Kommunen selbst zu entscheiden, welche Mittel sie einsetzen und inwieweit eine Bürgerbeteiligung zweckmäßig ist.

Da es sich bei der Weiternutzung von aufgelassenen kommunalen Friedhöfen nicht um eine allgemeine, landesweit bedeutende Fragestellung handelt, erscheint es nicht angebracht, wenn das Land Hinweise in der Form eines Leitfadens für die Kommunen erstellt. Wie im Aufgabenbereich

des eigenen Wirkungskreises der Kommunen üblich, sollten diese im Bedarfsfall vielmehr selbst individuelle Lösungsmöglichkeiten entwickeln. Der Niedersächsische Heimatbund e.V. sollte diesbezüglich in direkten Kontakt zu den kommunalen Spitzenverbänden treten.

Denkmalbewusstsein stärken – Kulturtourismus fördern

307/13

Eine umfassende und vielfältige Stärkung des Denkmalbewusstseins wird selbstverständlich begrüßt. Insgesamt wird eine Stärkung des Kulturtourismus auch für Denkmale angestrebt. Ungeachtet dessen sind die öffentliche Zugänglichkeit und die Bedürfnisse eines Denkmalbesitzers miteinander abzuwägen.

Die Verfügung der Gebäude, so auch die der Gandersheimer Abtei, obliegt den örtlichen Nutzern und Besitzern. Das Land ist gerne bereit, ein vermittelndes Gespräch für eine erweiterte öffentliche Nutzung zu führen. Die Entscheidung einer weitergehenden Öffnung verbleibt jedoch bei den Besitzern und ist auch auf der örtlichen Ebene zu organisieren.

Ebenso verhält es sich mit dem Herrenhäuser Galeriegebäude. Im Zuge der Wiedererrichtung des Schlosses wird die Stadt Hannover für die Gesamtanlage ein entsprechendes Nutzungskonzept erarbeiten.

Junge Menschen von denkmalgeschützten Häusern begeistert!

308/13

Das Freiwillige Soziale Jahr Kultur bietet jungen Menschen in der Zeit zwischen Schulabschluss und Berufsbeginn eine gute Möglichkeit, sich im Feld der Kultur zu orientieren. Hierbei die Denkmalpflege als Partner des FSJ Kultur stärker im Rahmen von künftigen Einsatzstellen einzubinden, wird seitens des Landes Niedersachsen ausdrücklich begrüßt.

Die Einbecker Marktkirche – Substanz gerettet, im Kunstwert beeinträchtigt?

309/13

Für die Einbecker Marktkirche gab es Überlegungen, Einbauten vornehmen zu wollen. In einem abgestimmten Verfahren wurden vor Ort Kulissen aufgestellt, um die geplanten Einbauten räumlich zu verdeutlichen. Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, den Kunstwert der Einbecker Marktkirche nicht zu gefährden.

Die Celler Schlosskapelle – ein Kunstwerk in Gefahr!

310/13

Die Celler Schlosskapelle zählt zu den Meisterwerken der frühreformatorischen Kunst in Niedersachsen.

Um 1570 entstand ein geschlossenes Werk für den engeren Kreis des Hofes der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, während die nahe gelegene Stadtkirche für die städtische Gemeinde geöffnet war. Das in der Schlosskapelle dargebotene Bildprogramm spiegelt den damaligen theologischen Stand ebenso wider wie den Blick in die Zeit um 1570.

In der Qualität ihrer Geschlossenheit und religiösen Aussage entspricht sie der rund dreißig Jahre älteren Schlosskapelle des Pfalzgrafen Ottheinrich im Schloss Neuburg an der Donau.

Es ist oberstes Ziel der Landesdenkmalpflege, dieses herausragende Denkmal zu bewahren. Gleichzeitig ist das öffentliche Interesse an der Schlosskapelle ungebrochen. Deshalb befindet sich die Denkmalfachbehörde in einem konstruktiven Abstimmungsprozess mit allen Beteiligten. Ziel ist es, eine Lösung zu finden und zu realisieren, die sowohl den dauerhaften Erhalt des Kulturdenkmals Schlosskapelle Celle sichert als auch das begrüßenswerte Interesse vieler Menschen an dem Denkmal und dem frühreformatorischen Bildprogramm zu befriedigen. Dabei kann auch den neuen Medien eine entscheidende Rolle zu kommen.

BODENDENKMALPFLEGE

Auswirkungen des Denkmalschutzgesetzes auf die archäologische Denkmalpflege

311/13

Mit der Novelle des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) wurde im § 20 Abs. 2 festgeschrieben, dass die Unteren Denkmalschutzbehörden (UDSchB) das Benehmen in Angelegenheiten auf dem Gebiet der Bodendenkmalpflege mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) unverzüglich herzustellen haben. Eine Befreiung von der Benehmenspflicht kann durch die Oberste Denkmalschutzbehörde ausgesprochen werden, wenn eine UDSchB mit archäologischem Fachpersonal in ausreichendem Maße besetzt ist.

In allen anderen Fällen ist mit dem NLD als Denkmalfachbehörde sofort das Benehmen herzustellen und der dortige Fachverstand zu Rate zu ziehen. Das NLD hat für alle regionalen Stützpunkte Facharchäologen eingestellt.

Zurzeit ist für 42 von 102 UDSchB archäologisches Fachpersonal tätig. Die erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit spiegelt sich wider in acht Verbänden, die sich in unterschiedlichen Strukturen organisiert haben, um den besonderen wissenschaftlichen Ansprüchen der archäologischen Denkmalpflege gerecht zu werden. Diese Verbundlösungen haben sich bewährt.

Unter den UDSchBs mit archäologischem Fachpersonal finden sich achtzehn Landkreise sowie die Region Hannover als sehr große kommunale Gebietskörperschaften. In allen Fällen wurden Facharchäologen eingestellt. Darüber hinaus sind Grabungstechniker, Restauratoren, Zeichner und Sachbearbeiter für die UDSchB im Bereich der Bodendenkmalpflege tätig.

Durch das ebenfalls in der Novelle des NDSchG festgeschriebene Veranlasserprinzip (§ 6 Abs. 3) ist festgelegt worden, dass für Ausgrabungen aufgrund von geplanten Baumaßnahmen der Veranlasser die Kosten zu tragen hat, sodass für diese Arbeiten kein eigenes Personal bereitgestellt werden muss.

Mit den 60 nicht mit eigenem archäologischem Fachpersonal ausgestatteten UDSchB findet eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem NLD statt, zu der auch regelmäßige und fallbezogene Beratungen gehören.

Archäologische Denkmale im Wald

312/13

Im Rahmen der für 2014 zu realisierenden neuen elektronischen Darstellung der niedersächsischen Denkmallandschaft werden Bodendenkmale in Wäldern dargestellt.

Dabei werden jedoch die Interessen und Schutzbedürfnisse von schwer einseharen und insbesondere während der Nachtzeit schwer zu schützenden Bodendenkmalen berücksichtigt, da besonders diese Opfer von Raubgrabungen wurden und werden.

Die Abstimmung mit den Forstverwaltungen wird weiter geführt, um die Gesamtheit der niedersächsischen Bodendenkmale angemessen zu bewahren.

Die vom NHB gewünschte Personalaufstockung mag aus wissenschaftlichen Gründen wünschenswert sein, eine Realisierung jedoch fraglich vor dem Hintergrund der Schuldenbremse.

Gerne wird die Anregung aufgegriffen, Fortbildungen für Forstbedienstete anzubieten. Dieses wird nach Abstimmung mit dem ML (Landesforstverwaltung) in das zukünftige Angebotsprogramm des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege aufgenommen.

Aufnahmestopp für archäologische Funde

313/13

Das im Jahr 2012 novellierte Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) hat das sogenannte „kleine Schatzregal“ eingeführt, nach dem archäologische Funde und Befunde mit der Entdeckung Eigentum des Landes Niedersachsen werden, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen, in Grabungsschutzgebieten gefunden werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert besitzen (§18 NDSchG).

Damit ist eine Forderung zahlreicher geschichtsinteressierter Bürger erfüllt.

Funde und Befunde werden im Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege wissenschaftlich erforscht, veröffentlicht und restauratorisch versorgt.

Wenn diese Arbeiten abgeschlossen sind, werden sie den Niedersächsischen Landesmuseen in Hannover, Braunschweig und Oldenburg übergeben, die ihrerseits mit zahlreichen nichtstaatlichen Museen in Niedersachsen Leihverträge abgeschlossen haben, damit das archäologische Erbe vielen Menschen zugänglich ist.

Bei Aufnahme der Fundobjekte durch die niedersächsischen Landesmuseen werden die Objekte entsprechend ihrer Materialität adäquat untergebracht. Ein Aufnahmestopp vonseiten des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur besteht nicht.

REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Niedersächsische Grenz Museen 401/13

Die niedersächsischen Grenz Museen und Gedenkstätten sind für die Erinnerung an den 550 km langen Grenzabschnitt der innerdeutschen Grenze in Niedersachsen wichtige Partner. Die Arbeit dieser Einrichtungen wird durch die Landesregierung gewürdigt. Daher sind Projekte zur Erfassung und Vernetzung dieser Einrichtungen bereits von der Landesregierung gefördert worden.

Die geförderten Projekte zur Situation der Grenz Museen bilden eine gute Grundlage für weitere Überlegungen zur Entwicklung der zumeist ehrenamtlich geführten Einrichtungen. Die vom Historischen Seminar der Leibniz Universität Hannover durchgeführte Bestandserhebung liefert dafür wichtige Ergebnisse. Zudem besteht eine Zusammenarbeit mit dem Museumsverband Niedersachsen und Bremen e.V., dessen Aufgabe es ist, die nichtstaatlichen Museen in Niedersachsen und Bremen in musealen Belangen, u. a. in Fragen der Inventarisierung und Dokumentation der Sammlungsbestände zu beraten. Besonders der Vermittlung der deutsch-deutschen Geschichte an Kinder und Jugendliche wird große Bedeutung beigemessen, da die deutsch-deutsche Teilung für Kinder und Jugendliche bereits Teil der Geschichte ist und deshalb Gefahr läuft, immer mehr in Vergessenheit zu geraten. Auch in Fragen

der Präsentation und Vermittlung von Sammlungen berät der Museumsverband Niedersachsen und Bremen.

Das Land wird die Zusammenarbeit von Hochschule, Museen und Museumsverband auch in der Zukunft konstruktiv begleiten.

Förderprogramm Kleine Museen 402/13

Die vielfältige Museumslandschaft in Niedersachsen wird durch mehr als 650 unterschiedliche Museen geformt, wobei gerade die zahlreichen kleinen Museen unsere kulturelle Identität prägen. Um die museale Infrastruktur, insbesondere kleinerer Häuser, zu verbessern und ihre Arbeit zu professionalisieren, hat das Land in den Jahren 2012 und 2013 jeweils eine Million Euro für Investitionen in kleinen Museen zur Verfügung gestellt. Das Programm hatte mit rd. 160 Anträgen einen großen Zuspruch. 112 für die einzelnen Regionen wichtige Maßnahmen konnten realisiert werden.

Um den begonnenen Modernisierungsprozesses der musealen Infrastruktur fortsetzen zu können, ist die Weiterführung eines Investitionsprogramms für kleine Museen wünschenswert.

NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

Niederdeutsch und Saterfriesisch an der Universität Oldenburg 501/13

Der Fachbereich Germanistische Linguistik, Linguistische Pragmatik und Soziolinguistik / Niederdeutsch der Universität Oldenburg, hat die Schwerpunkte Niederdeutsch und Saterfriesisch, welche seit dem Wintersemester 08/09 als Fachkomponente innerhalb des Germanistikstudiums angeboten werden, fest etabliert. Ein großer Teil des Studienangebotes steht jedoch nicht nur Studierenden der Germanistik offen, sondern auch Studierenden anderer Fachrichtungen.

Insbesondere die sprachpraktischen Übungen im Professionalisierungsbereich können von allen Studenten einschließlich Gasthörern besucht werden. Das Land Niedersachsen begleitet diese positive Entwicklung mit großem Engagement und dankt dem NHB für seine Unterstützung auf dem Weg dorthin.

Erlass „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“ 502/13

Bereits in der Weißen Mappe des Jahres 2012 hat die Landesregierung ihre Einschätzung mitgeteilt, dass mit dem Erlass „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“ eine gute Grundlage zum Erwerb des Niederdeutschen und Saterfriesischen im Unterricht geschaffen wurde. Der Erlass sieht ausdrücklich vor, beide Sprachen auch in Unterrichtsfächern der regulären Stundentafel zu erwerben. Es ist daher nicht vorgesehen, ein eigenständiges Unterrichtsfach für Niederdeutsch und Saterfriesisch einzurichten, auch nicht in ausgewählten Regionen.

Die Landesregierung vertritt weiterhin die Auffassung, dass Entscheidungen über Maßnahmen zum Erwerb der Minderheitensprache Saterfriesisch und der Regionalsprache Niederdeutsch nur mit dem positiven Votum und der Unterstützung der Erziehungsberechtigten getroffen werden sollten.

Das von der Niedersächsischen Landesschulbehörde auf der Grundlage des Erlasses aufgebaute Beratersystem verfolgt im Übrigen bereits viele der auch vom NHB als wichtig angesehenen Maßnahmen wie z.B. eine Bestandsaufnahme des Niederdeutschen und Saterfriesischen in Schulen, die Unterstützung der Schulen durch spezielle Angebote und Fortbildungen etc.

Im Antrag wird auch Bezug genommen auf diverse Maß-

nahmen und Initiativen zum Erhalt der niederdeutschen und saterfriesischen Sprache. Dabei werden die Erhöhung der Mittel für die regionale Kulturförderung für niederdeutsche Projekte, das PLATTart-Festival und der Band-Wettbewerb Plattsounds beispielhaft genannt.

Die regionale Kulturförderung über die Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen hat für die zusätzliche Förderung der Niederdeutschen Sprache für die Jahre 2012 und 2013 insgesamt 600.000 Euro zusätzlich erhalten. In 2012 konnten mit diesen Mitteln niedersachsenweit über 50 Projekte initiiert und durchgeführt werden.

Das PLATTart-Festival konnte im Februar 2013 mit 4200 Gästen einen Besucherrekord verzeichnen. Zudem ist es im Rahmen eines 222-stündigen plattdeutschen Lesemarathons auf dem besten Weg, ins Guinness-Buch der Rekorde aufgenommen zu werden. Das Land Niedersachsen hat diese Veranstaltung in 2013 mit 30.000 Euro unterstützt.

Plattsounds, der niederdeutsche Band-Wettbewerb für Schüler und junge Amateurbands sorgt seit 2011 lokal, regional, bundes- und weltweit für Aufsehen. Dieses junge Format gilt es auszubauen. Das Land förderte in 2012 mit 20.000 Euro.

Mit diesen Maßnahmen sowie den Möglichkeiten, die über die schulische Seite geboten werden, ist Niedersachsen auf einem guten Weg, die niederdeutsche und saterfriesische Sprache lebendig zu erhalten.

Aufsichtsorgan für die Umsetzung der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen im Bildungsbereich

503/13

Das geforderte Aufsichtsorgan ist zwischenzeitlich eingerichtet worden und hat erstmalig am 7. Februar 2013 getagt.

Projekt „Ostfriesland und das Saterland als Modellregion für frühe Mehrsprachigkeit“

504/13

Die Landesregierung ist erfreut, dass das von ihr unterstützte Projekt offensichtlich bereits nach kurzer Zeit eine positive Wirkung entfaltet und verfolgt wie der NHB das Ziel einer Breitenwirkung.